

# Redaktionsstatut für den „Stadtanzeiger Breisach“



Der Stadtanzeiger Breisach ist das Amtsblatt der Stadt Breisach am Rhein. Er ist seit 2023 integrierter Bestandteil des ReblandKurier und wird kostenlos an alle Haushalte in Breisach am Rhein und den Ortssteilen verteilt. Der Stadtanzeiger erscheint in der Regel wöchentlich und umfasst zwei Seiten im Zeitungsformat. Herausgeber des „Stadtanzeiger Breisach“ ist die Stadt Breisach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Rein. Die Redaktion für den „Stadtanzeiger Breisach“ liegt bei der Stadt Breisach.

Die Stadt Breisach am Rhein hat am 30.11.2023 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zweckbestimmung**

- a. Die Stadt Breisach am Rhein gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger amtlicher Mitteilungen (amtlicher Teil), sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten (redaktioneller Teil) den Stadtanzeiger Breisach heraus.
- b. Der Stadtanzeiger der Stadt Breisach am Rhein erscheint abgedruckt auf Seite 4 und 5 im ReblandKurier. Seite 4 steht vorwiegend für den amtlichen Teil und Seite 5 vorwiegend für den redaktionellen Teil zur Verfügung, sofern Seite 5 nicht für die amtlichen Mitteilungen benötigt wird. Ein Anspruch auf Seite 5 für redaktionelle Mitteilungen besteht somit nicht.

### **2. Verantwortlichkeit, Impressum**

- a. Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und Teils des Stadtanzeigers ist die Stadtverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister.
- b. Für die Beiträge der Kirchengemeinden und Vereine mit Sitz in Breisach ist die jeweilige Kirchengemeinde bzw. der jeweilige Verein verantwortlich.

### **3. Erscheinen, Redaktionsschluss**

- a. Der Stadtanzeiger erscheint in der Regel wöchentlich. Der regelmäßige Erscheinungszeitpunkt ist Mittwoch.
- b. In der letzten Dezemberwoche und der ersten Januarwoche erscheint kein Stadtanzeiger Breisach. Weitere Pausen des Stadtanzeigers Breisach werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- c. Der regelmäßige Redaktionsschluss für amtliche und redaktionelle Mitteilungen ist am jeweiligen Montag um 12 Uhr.

Die redaktionellen Mitteilungen sind in einem Word-Dokument an den WZO Verlag, [stadtanzeiger.breisach@wzo.de](mailto:stadtanzeiger.breisach@wzo.de), zu übermitteln. PDF-Dateien, Plakate und Flyer werden nicht abgedruckt oder vom WZO Verlag in ein anderes Format übertragen. Ein Anspruch auf eine Eingangsbestätigung besteht nicht.

Die amtlichen Mitteilungen sind ebenso in einem Word-Dokument an die Stadt Breisach, [stadtanzeiger@breisach.de](mailto:stadtanzeiger@breisach.de), zu senden. Verspätet eingehende Beiträge werden für den nächsten Stadtanzeiger vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch relevant ist.

- d. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, im ReblandKurier und im Stadtanzeiger wird darauf rechtzeitig hingewiesen.

## **II. Inhaltliche Bestimmungen**

### **1. Folgende Inhalt und Rubriken werden im amtlichen Teil Stadtanzeiger Breisach aufgenommen:**

- a. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Breisach am Rhein
- b. Informationen der Stadt Breisach am Rhein, den Ortsteilen (erkennbar durch den Abdruck der jeweiligen Wappen) sowie von städtischen Dienststellen
- c. Ankündigungen von Terminen im Rathaus
- d. Informationen anderer Behörden wie Landratsamt, Regierungspräsidium, Polizei usw.

### **2. Folgende Inhalt und Rubriken können im redaktionellen Teil Stadtanzeiger Breisach aufgenommen werden:**

- a. Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen von Kirchengemeinden, soweit diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sowie von organisierten Gruppen und Vereinen mit Sitz in Breisach am Rhein
- b. Spendenaufrufe
- c. Tagesordnungen von Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine
- d. Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen der Parteien und Wählervereinigungen mit einem Bezug zu Breisach am Rhein, jedoch ohne politische Stellungnahme. Die Parteien und Wählervereinigungen müssen im Ort oder Landkreis organisiert sein (Orts- oder Kreisverband)

Über die Veröffentlichung eingereichter Beiträge entscheidet die Stadt Breisach.

### **3. Im redaktionellen Teil des Stadtanzeiger werden folgende Inhalte und Rubriken nicht aufgenommen:**

- a. Spielberichte, Veranstaltungsberichte etc. Diese Mitteilungen können an den WZO Verlag (verlag@wzo.de) zur freien Verwendung im Rebländer Kurier gesendet werden
- b. Glückwünsche, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines Geburtstages eines Mitgliedes) werden nicht veröffentlicht. In diesen Fällen handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen

### **4. Veröffentlichung**

- a. Die Stadtverwaltung ist bemüht, allen Vereinen und den Kirchengemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit Sitz in Breisach in angemessenem Umfang Platz im redaktionellen Teil des Stadtanzeigers Breisach einzuräumen.
- b. Terminankündigungen und Hinweise von Vereinen mit Sitz in Breisach und Kirchengemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können im Stadtanzeiger grundsätzlich nur dann gewährleistet werden, wenn diese mindestens drei Wochen vor dem geplanten Veröffentlichungstermin bei der Redaktion (verlag@wzo.de) eingereicht wurden.
- c. Die Redaktion behält sich aus Platzgründen vor, gewünschte Veröffentlichungstermine zu verschieben.
- d. Die Texte werden in der Regel nur einmal im redaktionellen Teil des Stadtanzeigers Breisach veröffentlicht.
- e. Der Umfang der Artikel ist auf die notwendigen Informationen zu beschränken. Artikel dürfen grundsätzlich 800 Zeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion. Sollte der vorgegebene Umfang überschritten werden, wird der Artikel nicht abgedruckt bzw. wird eine Kürzung der eingereichten Beiträge durch die Redaktion vorbehalten.
- f. Die Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Stadtanzeigers müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Breisach haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- g. Die Terminankündigungen der Kirchengemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind auf den Zeitraum bis zur darauffolgenden Ausgabe zu begrenzen.

- h. Die Kontaktdaten der Institutionen sind auf eine Rufnummer und auf eine Mailadresse zu beschränken.
- i. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind aus Gründen der Neutralität der Wahlen im Stadtanzeiger Breisach untersagt.

## **5. Werbung, Fotos**

Aufgrund des begrenzten Platzes werden grundsätzlich keine werblichen Texte, Fotos, Logos oder Grafiken veröffentlicht. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion in Abstimmung mit der Stadt Breisach am Rhein.

## **6. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Breisach ausdrücklich ausgeschlossen.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

**Ihre Stadtverwaltung Breisach am Rhein**